



Projekt Nr. 156.3.008

01. Mai 2019

1. Änderung Überbauungsplan Frümsen - Bach

Besondere Vorschriften

Auflage

Vom Gemeinderat erlassen am: 29. April 2019

Der Gemeindepräsident

Die Gemeinderatsschreiberin

Öffentliche Planaufgabe vom: - 8. Mai 2019 bis am: - 6. Juni 2019

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am: 1. SEP. 2019

Der Amtsleiter



Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, kommt das Baureglement der Politischen Gemeinde Sennwald zur Anwendung.

Art. 1 Zweck

Der Überbauungsplan bezweckt die Festlegung der zulässigen Nutzungen gestützt auf Art. 28 octies BauG (s GS 731.1) sowie der Bau- und Abstandsvorschriften.

Art. 2 Nutzungs- und Baubestimmungen

~~Gebiet A: Das Areal ist gemäss Zonenplan als Werkplatz für die Waldbewirtschaftung bestimmt. Zulässig sind Bauten und Anlagen, die dieser Nutzung dienen, wie Einstellräume, Räume für den Geräte- und Fahrzeugunterhalt, Räume für die Aufbereitung von Verbrauchsmaterial und Personalräume, sowie Anlagen zur Lagerung von Holz und Werkstoffen. Unzulässig sind Wohnungen.~~

~~Zulässige Bauten dürfen die Gebäudehöhe von 7.00 m, die Firsthöhe von 9.50 m und die Gebäudelänge von 30.00 m nicht überschreiten. Sie sind in Holzbauweise zu erstellen. Das Äussere ist mit Holz zu verkleiden. Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einen Abstand von mindestens 10.00 m einzuhalten. Gegenüber der Strasse dürfen sie die Baulinie nicht überragen.~~

~~Gebiet B: Das Areal ist gemäss Zonenplan für die Lagerung und Aufbereitung von Kies und Erde bestimmt. Bauten und Anlagen haben gegenüber dem Wald (Stockgrenze) einen Abstand von mindestens 10.00 m einzuhalten. Gegenüber der Strasse dürfen sie die Baulinie nicht überragen.~~

Es sind keine Bauten zulässig, mit Ausnahme eines Geräteschopfes im Umfang einer Nebenbaute gemäss ~~Art. 49 Abs. 2~~ Art. 4 Abs. 10 Baureglement.

Für die Aufbereitung (Brechen, Trennen und Sieben) sind Betriebszeiten von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzulegen; die Aufbereitung ist nur Werktags (ohne Samstage, Sonn- und Feiertage) gestattet, diese Regelung findet in Notsituationen (als Folge von Naturgewalten wie Murgänge, Überschwemmungen, Lawinnenniedergänge) keine Anwendung.

Art. 3 Einfriedungen

Eine feste Einfriedung ist gegenüber der Strasse, jedoch nicht gegenüber dem Wald zulässig.

Art. 4 Erschliessung

~~Auf den beiden Arealen~~ Auf dem Areal sind für das Personal genügend Autoabstellplätze zur Verfügung zu halten. Es sind Wendepunkte für Lastwagen offenzuhalten.